
Datum:	07.01.2003
Gericht:	Landgericht Dortmund
Spruchkörper:	IX. große Strafkammer
Entscheidungsart:	Urteil
Aktenzeichen:	14 (IX) O 1/02
ECLI:	ECLI:DE:LGDO:2003:0107.14IX.O1.02.00

Tenor:

Der Angeklagte wird wegen Verbreitens von Propagandamitteln einer verfassungswidrigen Organisation zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte, soweit er verurteilt wurde. Soweit er freigesprochen wurde, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

- §§ 86 I Nr. 4, 17, 49, 56 StGB –

G r ü n d e :

I.	2
Der Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Er	3
wurde am 25.07.1972 in I als einziges Kind seiner	4
Eltern geboren. Er wurde regelgerecht in die Grund-	5
schule eingeschult. Nach der Grundschulzeit wechselte	6
er auf ein Gymnasium. Dieses verließ er indes nach ca.	7
I 1/2 Jahren und besuchte eine Hauptschule, welche er	8
nach der 10. Klasse ohne Schulabschluss verließ.	9
Anschließend begann der Angeklagte eine Lehre als Kfz-	10
Mechaniker, die er jedoch nach einiger Zeit wieder ab-	11
brach. Auch eine erneute Lehre als Kfz-Mechaniker brach	12
der Angeklagte vorzeitig ab. Anschließend übte er ver-	13
schiedene Gelegenheitsarbeiten aus, bis er im Januar	14
1992 seinen Grundwehrdienst in der Bundeswehr ableisten	15
musste. Ein halbes Jahr später wurde er wegen eines	16
Rückenleidens ausgemustert.	17
Es folgten weitere Gelegenheitsjobs, die der Angeklagte	18
ausübte, immer wieder unterbrochen von Zeiten der Ar-	19
beitslosigkeit. So arbeitete er im Jahr 1997 im Land-	20
schaftsbau, bis er wieder arbeitslos wurde. Vom Jahr	21
2001 an bis zum April 2002 war er in einem städtischen	22
"Werkhof,, tätig und übte dort verschiedenste Arbeiten	23
aus. Im April 2002 wurde der Angeklagte erneut ar-	24
beitslos. Er bezieht derzeit Arbeitslosenhilfe in Höhe	25
von ca. 600,00 €. Gleichzeitig versucht der Angeklagte,	26
sich im Bereich des Gartenbaus als selbständiger Un-	27
ternehmer zu etablieren. Auf Grund dieser Tätigkeit	28
	29

erhält er neben der Arbeitslosenhilfe weitere 160,00 €	
monatlich im Durchschnitt.	30
Der Angeklagte, der von 1993 bis 1998 verheiratet war	31
und mittlerweile geschieden ist, hat eine 9-jährige	32
Tochter. Diese lebt bei seiner Mutter. Unterhalt zahlt	33
der Angeklagte für dieses Kind nicht. Zur Zeit lebt er	34
mit seiner Verlobten zusammen in einer Wohnung. Seine	35
Verlobte erwartet ein Kind von ihm.	36
Der Angeklagte, der ersichtlich körperlich und geistig	37
gesund ist, ist bereits erheblich strafrechtlich in Er-	38
scheinung getreten, und zwar wie folgt:	39
1.	40
Am 02.04.1990 wurde er wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis	41
und Duldens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ermahnt, ihm	42
wurde eine richterliche Weisung erteilt. Von der Ver-	43
folgung wurde nach § 45 JGG abgesehen.	44
2.	45
Am 27.11.1990 wurde ihm vom Amtsgericht Schwelm wegen	46
Fahrens ohne Fahrerlaubnis eine Geldauflage auferlegt;	47
er wurde verwarnt.	48
3. .	49
Mit Urteil vom 22.01.1992 .vom Amtsgericht Lüdenscheid	50
wurde der Angeklagte wegen gemeinschaftlicher gefähr-	51
licher Körperverletzung zu drei Wochen Jugendarrest	52
verurteilt.	53
4.	54
Am 04.02.1992 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht	55
Schwelm wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis	56
	57

in Tateinheit mit Trunkenheit im Straßenverkehr und	
Führen eines nicht haftpflichtversicherten Fahrzeugs zu	58
drei Wochen Jugendarrest verurteilt.	59
5.	60
Am 14.05.1992 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht	61
Schwelm wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körper-	62
verletzung und gemeinschaftlicher Störung der Re-	63
ligionsausübung zu einer Jugendstrafe von acht Monaten	64
verurteilt, deren Vollstreckung für drei Jahre zur	65
Bewährung ausgesetzt wurde.	66
6.	67
Mit Urteil vom 28.01.1993 des Amtsgerichts Schwelm	68
wurde der Angeklagte wegen gemeinschaftlicher Körper-	69
verletzung unter Einbeziehung der Entscheidung unter	70
Nr. 5. zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt,	71
deren Vollstreckung für drei Jahre zur Bewährung ausge-	72
setzt wurde. Die Jugendstrafe wurde anschließend erlas-	73
sen.	74
Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass der Angeklagte,	75
der bereits damals der rechtsradikalen Szene zuzuordnen	76
war, gemeinsam mit mehreren Skinheads mehrere Personen	77
in einer Gaststätte, die sich über Rechtsradikalismus	78
unterhalten hatten, provozierte und tätlich angriff.	79
Der Angeklagte nahm eine der Personen in den	80
"Schwitzkasten,, und fragte diesen, ob sie nach draußen	81
gehen und dort "Bordstein-Kicken,, sollten. Im Vorfeld	82
der Tötlichkeiten hatte der damals Mitangeklagte	83
T4, der zu der Gruppe des Angeklagten gehörte,	84
	85

unter anderem geäußert, dass die Geschädigte T	
"zu Hitlers Zeiten schon längst in der Gaskammer	86
gelandet" wäre.	87
7.	88
Mit Urteil vom 22.02.1996 wurde der Angeklagte vom	89
Amtsgericht Schwelm wegen Körperverletzung zu einer	90
Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 DM verur-	91
teilt.	92
Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass der Angeklagte	93
am 15.04.1995 mit dem Geschädigten T2 in Streit	94
geriet und ihn daraufhin mit einem Schlag zu Boden	95
schlug.	96
Das Amtsgericht ging auf Grund des Alkoholkonsums des	97
Angeklagten am Tattage, zu seinen Gunsten von einem	98
Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit aus.	99
8.	100
Mit Urteil vom 06.08.1998 vom Amtsgericht Husum, ab-	101
geändert durch Berufungsurteil des Landgerichts Flens-	102
burg vom 06.08.1998, wurde der Angeklagte wegen Körper-	103
verletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Frei-	104
heitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verur-	105
teilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur	106
Bewährung ausgesetzt. Das Ende der Bewährungszeit steht	107
zum 14.05.2003 an.	108
Dieser Verurteilung lag der Sachverhalt zugrunde, dass	109
der Angeklagte am 05.04.1997 gemeinsam mit Bekannten	110
während einer Zugfahrt nach Sylt aus nichtigem Anlaß	111
den Geschädigten Q tätlich angriff und mit Fäu-	112
	113

sten auf ihn einschlug. Anschließend nötigte er den	
Geschädigten unter Androhung von weiteren Schlägen	114
dazu, einen Schal mit dem Emblem des Hamburger Sport-	115
vereins (HSV) herauszugeben.	116
9.	117
Mit Urteil vom 21.10.1998 wurde der Angeklagte vom	118
Amtsgericht Hagen wegen Betruges zu einer Geldstrafe	119
von 40 Tagessätzen zu je 15,00 DM verurteilt.	120
10.	121
Mit Urteil vom 30.06.1999 wurde der Angeklagte vom	122
Amtsgericht Hagen wegen Erschleichens von Leistungen zu	123
einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 DM ver-	124
urteilt.	125
11.	126
Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Köln vom 17.09.2001	127
- rechtskräftig seit dem 20.10.2001 - wurde gegen den	128
Angeklagten wegen Hausfriedensbruch eine Geldstrafe von	129
60 Tagessätzen zu je 15,00 DM festgesetzt.	130
Dem lag zugrunde, dass der Angeklagte am 02.06.2001 mit	131
mehreren Bekannten aus der rechtsradikalen Szene auf	132
dem Kölner Hauptbahnhof fremdenfeindliche Parolen aus-	133
rief und auf Grund dessen vom Bundesgrenzschutz kon-	134
trolliert wurde. Als während dieser Kontrolle der Zug	135
auf dem Hauptbahnhof einfuhr, mit dem der Angeklagte	136
und seine Bekannten fahren wollten, stiegen sie, ohne	137
das Ende der Kontrolle abzuwarten, in den Zug ein. Im	138
weiteren Verlauf des Geschehens wurde die gesamte	139
Gruppe, unter ihnen auch der Angeklagte, vom zuständi-	140
	141

gen Zugbegleiter zum Verlassen des Zuges aufgefordert,	
um so eine Eskalation zu verhindern. Dieser Auffor-	142
derung kam der Angeklagte nicht nach. Anschließend mus-	143
ste der Großteil der Gruppe von den Bundes-	144
grenzschutzbeamten aus dem Zug getragen werden.	145
II.	146
Der Angeklagte ist seit seiner Jugend der rechtsradika-	147
len Szene verhaftet und fühlt sich dieser zugehörig. Er	148
ist bzw. war in leitender Funktion, genaueres konnte	149
hierzu in der Hauptverhandlung nicht festgestellt wer-	150
den, für die sogenannte "Initiative der weißen Art,,	151
(I.d.w.A.) tätig.	152
Am 27.11.2001 beantragte der Angeklagte bei den	153
zuständigen Behörden als "verantwortlicher Anmelder der	154
I.d.w.A." die Genehmigung einer Demonstration am	155
12.01.2002 unter dem Motto "Ruhm und Ehre der Waffen-	156
SS". Veranstaltungsort sollte die Wewelsburg in Büren	157
sein.	158
Die Waffen-SS war als Teilorganisation der SS zur Zeit	159
des nationalsozialistischen Gewaltregimes aus den	160
SS-Verfügungstruppen und den SS-Totenkopfverbänden, den	161
SS-Wachmannschaften der Konzentrationslager, ent-	162
standen. Bestimmte Verbände der Waffen-SS wurden auch	163
weiterhin als Wachmannschaften in den Konzentra-	164
tionslagern eingesetzt. Die aktiven Verbände der Waf-	165
fen-SS wurden im Rahmen des Heeres eingesetzt,	166
wenngleich auch sie keinen Teil der Wehrmacht bildeten.	167
Mitglieder der Waffen-SS waren neben freiwillig	168
	169

Dienenden mit fortschreitender Kriegsdauer auch	
"Volksdeutsche" und ausländische Freiwillige und	170
Zwangsrekrutierte. Die Wachmannschaften der Konzentra-	171
tionslager unterstanden der Befehlsgewalt der Waf-	172
fen-SS. Die SS nebst allen Untergliederungen, die	173
Reiter-SS ausgenommen, wurde 1946 vom Internationalen	174
Militärgerichtshof in Nürnberg zur "verbrecherischen	175
Organisation,, erklärt.	176
Die Wewelsburg diente in der Zeit der national-	177
sozialistischen Gewaltherrschaft als Kult- und Terror-	178
stätte der SS und der Waffen-SS. Sie wurde ab 1934 zum	179
einem Zentrum der NS-Ideologie und einer Weihestätte	180
für tote SS-Angehörige ausgebaut.	181
Zur Durchführung der für den Um- und Ausbau der Wewels-	182
burg als "Kultstätte,, erforderlichen Arbeiten wurde	183
1939 ein Kommando des Konzentrationslagers Sachsen-	184
hausen nach Wewelsburg verlegt. Im Jahr 1941 entstand	185
hieraus das selbständige Konzentrationslager	186
"Niederhagen". Insgesamt wurden 3.900 KZ-Häftlinge in	187
das Wewelsburger Lager verbracht. Hiervon kamen minde-	188
stens 1.285 Häftlinge durch willkürliche Tötungen, Un-	189
terernährung und unmenschliche Haftbedingungen ums Le-	190
ben.	191
Der Angeklagte wusste von den Aufgabenbereichen, Funk-	192
tionen und der Aufgliederung der Waffen-SS sowie davon,	193
dass sie yom Nürnberger Internationalen Militärtribunal	194
zur verbrecherischen Organisation erklärt worden war.	195
Ihm war auch die historische Bedeutung der Wewelsburg	196
	197

sowie ihre besondere Rolle als "Kultstätte" der zur	
Zeit des nationalsozialistischen Gewaltregimes bekannt.	198
Gerade vor diesem Hintergrundwissen wählte der Ange-	199
klagte den Ort der von ihm geplanten Veranstaltung	200
sowie das Motto "Ruhm und Ehre der Waffen-SS".	201
Er meldete in seinem Antrag auf Genehmigung als	202
Hilfsmittel unter anderem "Lautsprecherwagen, Handmega	203
phone, Fahnen, Transparente, Trageschilder, Fackeln,	204
Landknechtstromeisen sowie ein Festzelt,, an. In dieser	205
Anmeldung bezeichnete sich der Angeklagte ausdrücklich	206
als verantwortlicher Leiter. Der Angeklagte erwartete	207
für diese Demonstration ca. 1.000 Teilnehmer.	208
Mit Fax vom 28.11.2001 teilte der Angeklagte, den	209
zuständigen Ordnungsbehörden mit, dass der Termin der	210
Demonstration um eine Woche vorverlegt worden sei und	211
am 05.01.2002 stattfinden soll.	212
Als Redner für die Demonstration unter dem Motto "Ruhm	213
und Ehre der Waffen-SS,, waren H, X, X2 sowie C	214
vorgesehen. Anschließend sollten in dem Festzelt drei	215
Musikgruppen, unter ihnen auch die Gruppe "Oidoxie,,	216
auftreten.	217
Für diese "Demonstration,, warb der Angeklagte im Inter-	218
net. Er betrieb zwei "Internetseiten,, und zwar unter	219
den Namen "www.idwa.de,, sowie "www.donnertex..de". Unter	220
der Internetseite "www.idwa.de,, warb er zumindest am	221
20.12.2001 für die Veranstaltung unter ausdrücklicher	222
Nennung des Veranstaltungsmottos und -ortes, indem er	223
eine Datei folgenden Inhalts auf der Festplatte des Be-	224
	225

treiberservers speicherte und sie so zum Lesezugriff	
ins Internet stellte:	226
"Anderung-Anderung-Anderung	227
Achtung-Achtung-Achtung-Achtung-Achtung!!!	228
Für den 05.01.2002 ist eine Großdemo an der Wevelsburg	229
angemeldet!!!	230
Das Motto lautet "Ruhm und Ehre der Waffen-SS,,	231
Des Weiteren sind drei Bands, ein Festzelt und	232
Verpflegung gemeldet, um die Veranstaltung würdig aus-	233
klingen lassen zu können! !! .	234
Infos wie immer über die bekannten NIT's und www.-	235
Seiten.	236
Status angemeldet!,,	237
Nicht festgestellt werden konnte in diesem Zusammen-	238
hang, ob der Angeklagte, wie ihm mit der Anklageschrift	239
vom 21.05.2002 vorgeworfen wird, von Dezember 2001 bis	240
zum 04.01.2002 auch über die Internetseite	241
"www.donnertex.de,, die er ebenfalls betrieb, für die	242
Veranstaltung unter ausdrücklicher Nennung des Mottos	243
"Ruhm und Ehre der Waffen-SS,, mittels einer Verweisung	244
(Link) geworben hat.	245
Mit Verfügung vom 21.12.2001 wurde die von dem Ange-	246
klagten geplante Versammlung nach §15 Abs. I Ver-	247
sammlungsgesetz verboten. Gleichzeitig wurde die sofor-	248
tige Vollziehung der Verfügung angeordnet. In dieser	249
Verbotsverfügung wurde dem Angeklagten weiterhin mit-	250
geteilt, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen	251
Verstoßes gegen § 86 StGB eingeleitet worden sei.	252
	253

Gleichzeitig wurde er ausdrücklich aufgefordert, die	
öffentliche Werbung für die Versammlung unter Ver-	254
breitung des Mottos "Ruhm und Ehre der Waffen-SS,, ein-	255
zustellen, da dies die Fortsetzung einer Straftat be-	256
deuten würde.	257
Der Angeklagte legte am 27.12.2001 Widerspruch gegen	258
die Verbotsverfügung ein und beantragte beim Verwal-	259
tungsgericht Minden, die aufschiebende Wirkung seines	260
Widerspruchs wiederherzustellen. Nachdem dieser Antrag	261
durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom	262
28.12.2001 abgelehnt worden war, beantragte der Ange-	263
klagte über seine Rechtsanwälte die Zulassung der	264
Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts	265
Minden beim Oberverwaltungsgericht für das Land	266
Nordrhein-Westfalen. Dieser Antrag wurde mit Beschluss	267
des Oberverwaltungsgerichts vom 04.01.2002 abgelehnt.	268
Zu der Durchführung der geplanten Veranstaltung kam es	269
daher nicht.	270
Nachdem die Verbotsverfügung an den Angeklagten ergan-	271
gen war und er hiergegen Widerspruch eingelegt und	272
später verwaltungsgerichtliche Behelfe ergriffen hatte,	273
änderte der Angeklagte die auf seiner Internetseite	274
"www.idwa.de,, zu lesende Werbung für die Demonstration	275
dergestalt ab, dass dort nunmehr anstatt des Mottos	276
"Ruhm und Ehre der Waffen-SS,, zu lesen war: "Zur Zeit	277
vom Staat zensiert,, sowie,.Status angemeldet! Zur Zeit	278
verboten. Rechtskampf läuft!,,.	279
Weiterhin stellte der Angeklagte auf dieser Internet-	280
	281

seite einen Auszug aus der Verbotsverfügung des Po-	
lizeipräsidiums Bielefeld vom 21.12.2001 ein.	282
III.	283
Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen	284
des Angeklagten beruhen auf seiner glaubhaften Einlas-	285
sung sowie auf der Verlesung des Bundeszentral-	286
registerauszeuges, auch insofern ergänzt durch die Ein-	287
lassung des Angeklagten.	288
Die Feststellungen zur Sache beruhen auf dem Ergebnis	289
der Hauptverhandlung und der durchgeführten Beweisauf-	290
nahme, wie sie sich aus der Hauptverhandlungsnieder-	291
schrift ergibt.	292
Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung	293
zunächst nicht zur Sache eingelassen. Er hat jedoch im	294
Laufe der Hauptverhandlung zugegeben, dass die Unter-	295
schrift unter der Anmeldung der Demonstration vom	296
27.11.2001 von ihm stammt.	297
Zur Überzeugung der Kammer steht darüber hinaus fest,	298
dass der Angeklagte die Tat, so wie unter II.	299
dargestellt, begangen hat. Hierfür waren folgende Er-	300
wägungen maßgeblich:	301
Dass es der Angeklagte war, der die Datei mit dem oben	302
dargestellten Inhalt auf der Festplatte des Betreiber-	303
servers für die Internetseite "www.idwa.de,, gespeichert	304
und sie so zum Lesezugriff ins Internet gestellt hat,	305
steht unter anderem auf Grund der glaubhaften Aussage	306
des Zeugen T3 fest. Dieser war in seiner Eigen-	307
schaft als Kriminalbeamter - Abteilung Staatsschutz -	308
	309

als Ermittlungsführer in der vorliegenden Sache tätig.	
Er hat glaubhaft bekundet, dass er bei einer Routine-	310
recherche auf die Internetseite "www.idwa.de,, gestoßen	311
sei, auf der unter, ausdrücklicher Nennung des Veran-	312
staltungsmottos und -ortes für die geplante Demonstra- -	313
tion geworben worden sei. Nach Einleitung eines ent-	314
sprechenden Ermittlungsverfahrens habe er aufgrund	315
einer Auskunft bei der E-Datenbank erfahren, dass	316
der Angeklagte der Inhaber und verantwortliche Betrei-	317
ber der Internetseiten "www.idwa.de,, sowie	318
"www.donnertex.de,, sei.	319
Auf Grund dieser glaubhaften Aussage - die Kammer hat	320
keinen Anlaß, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln – steht	321
demnach fest, dass zumindest zu dem damaligen Zeitpunkt	322
der Angeklagte- die Internetseite "www.idwa.de,, betrie-	323
ben und demnach die Datei mit dem strafbaren Inhalt auf	324
dem betreffenden Server abgespeichert und so zum Lese-	325
zugriff ins Internet gestellt hat. Dafür spricht	326
darüber hinaus, dass auf dieser Internetseite die Han-	327
dynummer #####/#####angegeben war. Dieses steht eben-	328
falls auf Grund der glaubhaften Aussage des Zeugen	329
T3 fest. In seiner Anmeldung der Demonstration vom	330
27.11.2001 hat der Angeklagte indes ebenfalls diese	331
Handynummer angegeben. Diese Anmeldung ist weiterhin	332
unter dem Briefkopf der "I.d.w.A., unter Nennung der In-	333
ternetseite,,www.idwa.de,, verfasst worden. Schließlich	334
hat sich der Angeklagte, nachdem die Internetseite	335
www.donnertex.de durch den Provider nach entsprechender	336
	337

Anforderung des Polizeipräsidiums Bielefeld gesperrt	
worden war, sogar bei dem Provider hierüber beschwert.	338
Dies steht auf Grund der Verlesung der entsprechenden	339
"E-Mail,, fest, die von dem Angeklagten verfasst wurde.	340
Die getroffenen Feststellungen zur inneren Tatseite be-	341
ruhen auf folgenden Erwägungen:	342
Der Angeklagte ist seit Jahren in der rechtsradikalen	343
Szene beschäftigt. Er war zum Tatzeitpunkt zumindest in	344
verantwortlicher, wenn nicht sogar leitender Stellung	345
für die "Initiative der weißen Art,, tätig. Hieraus er-	346
gibt sich, dass der Angeklagte mit dem national-	347
sozialistischen Gedankengut bestens, vertraut war und	348
sich intensiv mit den historischen Ereignissen sowie	349
mit den Strukturen der nationalsozialistischen Organi-	350
sationen beschäftigt hat. Er hat gleich zwei Internet-	351
seiten betrieben, auf denen nationalsozialistisches	352
Gedankengut vertrieben wurde. Er wusste daher auch um	353
die besondere Bedeutung der Wewelsburg zur Zeit des NS-	354
Regimes für die Waffen-SS sowie von dem Umstand, dass	355
dort unter der Bewachung der SS unzählige Zwangsar-	356
beiter ihr Leben verloren. Dies ergibt sich auch und	357
geradeaus dem Umstand, dass er gerade dort eine die	358
Waffen-SS verherrlichende Veranstaltung abhalten	359
wollte.	360
VI.	361
Der Angeklagte hat sich wegen Verbreitens von Propa-	362
gandamitteln einer verfassungswidrigen Organisation	363
strafbar gemacht, § 86 Abs. I Nr. 4 StGB, indem er im	364
	365

Dezember 2001 die Datei, mittels derer für die geplante	
Demonstration unter ausdrücklicher Nennung des Veran-	366
staltungsmottos "Ruhm und Ehre der Waffen-SS,, geworben	367
wurde, auf der von ihm betriebenen Internetseite	368
"www.idwa.de,, zum Lesezugriff ins Internet gestellt und	369
diese so in Datenspeichern öffentlich zugänglich ge-	370
macht hat.	371
Bei dieser Werbung unter Verwendung der Parole "Ruhm	372
und Ehre der Waffen-SS,, handelt es sich um ein Propa-	373
gandamittel im Sinne des § 86 Abs. I Nr. 4 StGB,	374
welches sich gegen die freiheitliche demokratische	375
Grundordnung richtet und nach seinem Inhalt dazu be-	376
stimmt ist, Bestrebungen einer ehemaligen national-	377
sozialistischen Organisation, hier der Waffen-SS,	378
fortzusetzen.	379
Diese Bestimmung ergibt sich bereits aus dem Ausdrucks-	380
gehalt der Darstellung. Zwar mag die Verwendung der Pa-	381
role "Ruhm und Ehre der Waffen-SS,, als solche noch	382
nicht als Vergehen im Sinne des § 86 Abs. I Nr. 4 StGB	383
strafbar sein. Dies gilt jedoch jedenfalls nicht unter	384
den hier vorliegenden Umständen der Verwendung der Pa-	385
role im Internet sowie wegen der von dem Angeklagten	386
verfolgten Zielrichtung.	387
Es war von dem Angeklagten gerade beabsichtigt, durch	388
die ausdrückliche Nennung des Veranstaltungsmottos	389
"Ruhm und Ehre der Waffen-SS,, sowie unter gleichzeiti-	390
ger Nennung des Veranstaltungsortes, der Wevelsburg,	391
dazu noch auf der Internetseite der "Initiative der	392
	393

weißen Art,, , einen unübersehbaren Zusammenhang zu	
schaffen. Hierdurch hat der Angeklagte deutlich ge-	394
macht, dass jedenfalls das Ziel und die Aufgabe der	395
Waffen-SS, nämlich die Erhaltung und Förderung der	396
sogenannten "arischen" Rasse, unter gleichzeitiger ge-	397
waltsamer Eliminierung der jüdischen Bevölkerung,	398
förderungswürdig ist und gefördert werden müsse.	399
Gerade dort, wo unter der NS-Gewaltherrschaft eine	400
Kult- und Weihestätte der SS errichtet worden war und	401
wo eine große Anzahl von KZ-Häftlingen unter der Be-	402
fehlsgewalt der Waffen-SS unter unmenschlichen Bedin-	403
gungen ums Leben kam, sollte die Waffen-SS "gerühmt und	404
geehrt,, werden. Diese Zielrichtung hätte sich jedoch	405
nicht nur erst durch die Abhaltung der von dem Ange-	406
klagten geplanten Veranstaltung ergeben. Sie ergibt	407
sich vielmehr bereits aus der Veröffentlichung des Mottos	408
der Veranstaltung sowie des Versammlungsortes auf	409
der von dem Angeklagten betriebenen Internetseite der	410
"Initiative der weißen Art,,. Ein verständiger	411
Durchschnittsleser kann diese Veröffentlichung nicht	412
anders verstehen, als dass bereits hierdurch.unter	413
grundsätzlicher Missachtung der im Grundgesetz konkre-	414
tisierten Menschenrechte der "minderwertigen,, insbe-	415
sondere der jüdischen Rasse,, die Vorherrschaftsstellung	416
der "arischen,, Rasse angestrebt und verteidigt werden	417
soll.	418
Der Angeklagte handelte auch - zumindest bedingt - vor-	419
sätzlich. Von seinem Vorsatz war insbesondere der	420
	421

Charakter seiner Werbung im Internet für die Veranstaltung als Propagandamittel im Sinne § 86 Abs.-I Nr. 4 StGB umfasst. Er wusste um den Charakter seiner Darstellung im Internet, insbesondere um den unübersehbaren situativen und zeitlichen Zusammenhang, aus dem sich die Strafbarkeit seines Tuns ergab.	422 423 424 425 426
IV.	427
Der Strafraumen des § 86 Abs. I Nr. 4 StGB sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.	428 429
Die Kammer hat diesen Strafraumen indes gemäß § 49 Abs. I StGB gemildert. Zu Gunsten des Angeklagten war nämlich davon auszugehen, dass dieser geglaubt hat, sich im legalen Bereich zu bewegen. Demnach hat er sich in einem Verbotsirrtum, § 17 StGB, befunden.	430 431 432 433 434
Hierfür spricht insbesondere, dass der Angeklagte in seiner Anmeldung der Veranstaltung gegenüber den Ordnungsbehörden neben der Organisation "Initiative der weißen Art,, sowohl Veranstaltungsort als auch Veranstaltungsmotto ausdrücklich genannt hat.	435 436 437 438 439
Darüber hinaus hat er, bevor die Verbotsverfügung ergangen war, auf seiner Internetseite und in seiner Werbung für die Veranstaltung den rechtlichen Status als "angemeldet,, bzw. "erlaubt,, bezeichnet.	440 441 442 443
Allerdings war dieser Irrtum für den Angeklagten vermeidbar. Ihm hätte sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit und Kenntnisse Anlaß geben müssen, über die mögliche Rechtswidrigkeit seines Tuns nachzudenken oder sich zu erkundigen. Dann wäre er zur	444 445 446 447 448 449

Unrechtseinsicht gekommen. Auf Grund seiner langjähri-	
gen Zugehörigkeit zur rechtsradikalen Szene sowie	450
seiner diesbezüglichen Aktivitäten war der Angeklagte	451
gehalten, über die mögliche Rechtswidrigkeit seiner Tat	452
nachzudenken. Dass der Angeklagte mit dem nationalsoz-	453
ialistischen Gedankengut bestens vertraut war, ergibt	454
sich bereits daraus, dass er in verantwortlicher, wenn	455
nicht sogar leitender Stellung, für die "Initiative der	456
weißen Art,, tätig ist bzw. war und gleich zwei Inter-	457
netseiten betrieben hat, auf denen solches nationalsoz-	458
ialistisches Gedankengut vertrieben wurde. Er war	459
deshalb in einem besonderen Maße zu umsichtigen Handeln	460
verpflichtet. Hierzu hätte auch gehört, hinsichtlich	461
der Veröffentlichung der Veranstaltung unter aus-	462
drücklicher Nennung von Veranstaltungsort und - Motto	463
auf seiner Internetseite der "Initiative der weißen	464
Art" Rechtsrat einzuholen.	465
Somit war der nach § 49 Abs. I StGB gemilderte	466
Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und	467
drei Monaten oder Geldstrafe zugrunde zu legen.	468
Hiervon ausgehend war zu Gunsten des Angeklagten zu	469
berücksichtigen, dass er nicht einschlägig vorbestraft	470
ist. Er hat zudem, nachdem er hierzu seitens des Po-	471
lizeipräsidiums Bielefeld dazu aufgefordert worden war,	472
durch die Löschung der Nennung des Veranstaltungsmottos	473
und -ortes auf seiner Internetseite "www.idwa.de,, die	474
Folgen seines strafbaren Tuns beseitigt und hiermit zu-	475
mindest, eine teilweise Unrechtseinsicht erkennen las-	476
	477

sen.

Zu Ungunsten des Angeklagten mussten sich indes insbe- 478
sondere seine zahlreichen und erheblichen Vorstrafen 479
auswirken. Er ist insbesondere bereits mehrere Male 480
wegen Körperverletzungshandlungen verurteilt worden, 481
die ihren eigentlichen Anlass in der Zugehörigkeit des 482
Angeklagten zur Skinhead-Szene hatten und politisch mo- 483
tiviert waren. Darüber hinaus Stand er zum Zeitpunkt 484
seiner Tat noch unter laufender Bewährung. Schließlich 485
hat er sich nicht etwa aus Übermut oder Leichtsinn zu 486
der Tat hinreißen lassen, sondern diese überlegt und 487
mit einer nicht unbeachtlichen Intensität begangen und 488
sein hinter der eigentlichen Tat steckendes Ziel, näm- 489
lich die Organisation und Abhaltung der Demonstration 490
unter dem Motto "Ruhm und Ehre der Waffen-SS,, an der 491
Wewelsburg, mit einer beachtlichen Hartnäckigkeit ver- 492
folgt. 493

Unter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten 494
sprechenden Gesichtspunkte hat die Kammer eine tat- und 495
schuldangemessene Freiheitsstrafe von 496
sechs Monaten 497
festgesetzt. 498

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe erschien ange- 499
sichts der Vorstrafen des Angeklagten zur Einwirkung 500
auf ihn unerlässlich, aber auch ausreichend, um ihm das 501
Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen. 502

Die Vollstreckung der Strafe konnte zur .Bewährung aus- 503
gesetzt werden, da zu erwarten ist, dass der Angeklagte 504
505

sich allein die Verurteilung zur Warnung dienen lässt.	
und in Zukunft auch ohne die Einwirkung des	506
Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, § 56	507
Abs. I StGB. Dies gilt insbesondere unter der	508
Berücksichtigung der familiären Situation des Ange-	509
klagten. Dieser ist verlobt; seine Verlobte erwartet	510
ein Kind von ihm. Er bemüht sich zudem darum, sich im	511
Bereich des Gartenbaus selbständig zu machen und somit	512
einer geregelten Arbeit nachzugehen.	513
v.	514
Soweit dem Angeklagten, mit der Anklage vom" 21.05.2002	515
zu Last gelegt wurde, durch eine weitere selbständige	516
Handlung von Dezember 2001 bis zum 04.01.2002 über die	517
von ihm eingerichtete Internetseite "www.donnertex.de"	518
dergestalt für die Veranstaltung an der Wewelsburg ge-	519
worben zu haben, dass das Motto "Ruhm und Ehre der Waf-	520
fen-SS,, über diese Seite mittels einer Verweisung	521
(Link) abrufbar war, war der Angeklagte aus tatsäch-	522
lichen Gründen freizusprechen. Es konnte nicht, fest-	523
gestellt werden, dass der Angeklagte in dem Tatzeitraum	524
tatsächlich über die Internetseite "www.donnertex.de"	525
für die Veranstaltung unter der ausdrücklichen Nennung	526
des Mottos "Ruhm und Ehre der Waffen-SS,, geworben hat.	527
Nur in diesem Fall hätte sich der Angeklagte eines	528
weiteren Vergehens nach § 86 Abs. I Nr. 4 StGB strafbar	529
gemacht.	530
VI.	531
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 465, 467 StPO.	532

